

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1168/23

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des Stadtrates vom 24.05.2023 (TOP 7.2 Sonstige Informationen) - rechtliche Bedenken bezgl. nicht vollständige Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss - ergänzende Stellungnahme

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur o. g. Drucksache ergeht folgende **ergänzende Stellungnahme** der Verwaltung mit nachfolgenden Hinweisen zur Durchführung der Wahl der Vertrauenspersonen des Wahlausschusses beim Amtsgericht für die Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023:

Nach § 40 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt.

Die jeweiligen Regeln zu Beschlussfassung und Wahlen sind in der Thüringer Kommunalordnung dort in § 39 ThürKO geregelt. In dessen Absatz 4 heißt es: „Die Absätze 2 und 3 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten“. Grundlage der zu erfolgenden Abstimmungen ist folglich § 39 Absatz 2 ThürKO.

Da dem § 39 Absatz 2 ThürKO für Wahlentscheidungen eine nach § 27 Absatz 2 Satz 1 ThürKO verbindliche Regelung zu bestehenden Vorschlagsrechten für Beschlussfassungen bei der Besetzung von Ausschusssitzen fehlt, können die für die Sitzungen des Stadtrates **Antragsberechtigten für alle zu besetzenden Plätze** für Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss **Personalvorschläge einreichen**.

Anlagen

gez. Schreeg

Unterschrift Leiterin BOB

06.06.2023

Datum